

STATUTEN

DER EVANGELISCHEN TÄUFERGEMEINDE (ETG) BERN-MATTENHOF

1. NAME + SITZ

- 1.1 Unter dem Namen
EVANGELISCHE TÄUFERGEMEINDE (ETG) mit Sitz in Bern—Mattenhof besteht eine
privatrechtliche Körperschaft im Sinne von Art. 60ff ZGB. (VEREIN)

2. ZWECK

- 2.1 Die Mitglieder dieser Gemeinde bezwecken die Pflege wahren christlichen Lebens sowie die
Ausübung freiwilliger Hilfe und Pflegeleistungen.

Die Gemeinde sucht ihr Ziel zu erreichen durch:

2.1.1 EVANGELISCHE GOTTESDIENSTE UND MISSIONSTÄTGKEIT

2.1.2 BETRIEB EINES BETAGTEN- UND PFLEGEHEIMS

3. MITTEL

- 3.1 Die finanzielle Grundlage der Gemeinde bildet das Vermögen in Form von Immobilien,
Mobilien und Anlagen in Wertpapieren und anderen Geldmitteln.

- 3.2 Das gesamte Vermögen befindet sich im Alleineigentum der Gemeinde. Für die
Verbindlichkeiten haftet nur das Gemeindevermögen. Jede persönliche Haftung wird
ausdrücklich ausgeschlossen.

- 3.3 Die Geldmittel der Gemeinde sind, soweit sie nicht für die Erstellung der eigenen Bauten oder
deren Unterhalt verwendet werden, unter Wahrung einer angemessenen Liquidität
zweckmässig und sicher anzulegen.

- 3.4 Die Mittel des Vereins werden aufgebracht oder können neu erschlossen werden durch:

3.4.1 Freiwillige Spenden

3.4.2 Legate oder Schenkungen

3.4.3 Ausgabe von Obligationen

- 3.4.4 Aufnahme von Darlehen oder Krediten bei Privaten oder Geldinstituten wie Banken,
Versicherungsgesellschaften, Pensionskassen.

4. GEMEINDEMITGLIEDSCHAFT

- 4.1 Gemeindeglied kann werden, wer sowohl die Wiedergeburt in Jesus Christus erfahren, ihn
angenommen, als auch die biblische Taufe empfangen hat.

- 4.2 Die Aufnahme geschieht durch Beschluss der Gemeindeversammlung. Wegzug, Austritt,
Ausschluss und Tod heben die Gemeindegliedschaft auf. Zugezogene Mitglieder
auswärtiger ETG-Gemeinden werden automatisch als Mitglieder aufgenommen, sofern sie
dort bereits Gemeindeglieder waren.

ORGANISATION

Die Organe der Gemeinde bestehen aus:

- 5 GENERALVERSAMMLUNG
- 6 VORSTAND
- 7 VORSTANDS-AUSSCHUSS
- 8 HEIMLEITUNG
- 9 KONTROLLSTELLE

5. GENERALVERSAMMLUNG

- 5.1 Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ und hat nachstehende Befugnisse:
 - 5.1.1 Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - 5.1.2 Kontrolle der Geschäftsführung des Vorstandes durch die Abnahme der Jahresrechnungen und Jahresberichte.
 - 5.1.3 Festsetzung der Kompetenzen (Rahmenkredite) des Vorstandes, soweit es sich nicht um reine Aufwendungen für den Betrieb des Betagten- und Pflegeheims oder den Unterhalt der Liegenschaften handelt.
 - 5.1.4 Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Liegenschaften, Erstellung von Bauvorhaben sowie Ausgabe von Obligationen.
 - 5.1.5 Neufassung oder Ergänzung der Statuten.
 - 5.1.6 Das Recht jederzeitiger Abberufung auf eine Generalversammlung hin einzelner oder sämtlicher Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Kontrollstelle während der Amtsdauer, jedoch nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder.
 - 5.1.7 Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie weitergeleiteten Geschäfte.
- 5.2 Die Generalversammlung findet jährlich bis spätestens Ende April statt. Die Einladung hat 15 Tage vor der Generalversammlung mit Angabe der zu behandelnden Traktanden an die Mitglieder zu erfolgen.
- 5.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder verlangt werden, unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte an den Vorstand.
Auch diese muss 15 Tage vorher den Mitgliedern bekannt sein.
- 5.4 In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ein abwesendes Mitglied kann sich durch ein anderes vertreten lassen, jedoch darf niemand mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.
- 5.5 Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen der in der Generalversammlung anwesenden und vertretenen Stimmen, diejenigen des Vorstandes eingeschlossen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltungsorgane haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.
Nicht traktandierte Geschäfte werden nur zur Prüfung entgegengenommen.
- 5.6 Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen. Kandidaten haben sich der Stimme zu enthalten.
Auf Antrag ist der "Ausstand" zu nehmen.
Die Wahlen können auf Verlangen geheim erfolgen.

6. VORSTAND

6.1 Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern, wovon mindestens zwei weiblich sein müssen.

6.2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre; nach Ablauf sind die Vorstandsmitglieder wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihres Vorgängers oder Vorgängerin ein. Der freiwillige Rücktritt muss dem Vorstand drei Monate vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

6.3 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Vorsitzenden unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern.
Zur gültigen Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden Mitglieder (absolutes Mehr des Vorstandes) erforderlich.

Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
Die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung müssen nach ihrer Genehmigung vom Vorsitzenden und Protokollführer unterschrieben werden.

6.4 Dem Vorstand werden alle vermögensrechtlichen Geschäfte übertragen, ebenso die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung derer Beschlüsse.

6.4.1 Ihm obliegt die Anstellung des Heimkaders wie auch die Aufgabe, die Infrastruktur des Heimes den erforderlichen Bedürfnissen laufend anzupassen.

6.4.2 Die Verwaltung des Vermögens sowie die Aufsicht über

- Missionskassen
- Fürsorgekasse.

6.4.3 Beschlussfassung über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.
Er hat die Aufsicht über den Betrieb des Betagten- und Pflegeheims und aller übrigen Liegenschaften und Bauten.

6.4.4 Die rechtsgültige Vertretung nach aussen.

6.4.5 Festsetzung der Kompetenzen des Verwalters.

6.5 Der Vorstand kann Ausschüsse wählen und Sachverständige zur Beratung beiziehen, auch zur Ausübung einer Verwaltung.

6.6 Die rechtsgültige Unterschrift für die Gemeinde führen der
- Präsident, Vizepräsident, Verwalter und der jeweilige Aktuar.
je kollektiv zu zweien.

Für die laufenden, administrativen Geschäfte zeichnet der Verwalter, der Mitglied des Vorstandes sein muss, mit Einzelunterschrift.

7. VORSTANDS-AUSSCHUSS

7.1 Er setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Wahl erfolgt durch den Vorstand.

7.2 Er befasst sich vornehmlich mit Anliegen des Betagten- und Pflegeheims. Zuhanden des Gesamtvorstandes wird ein Protokoll abgefasst.

7.3 Aufgaben und Kompetenzen werden durch die Beschlüsse des Gesamtvorstandes geregelt.

8. HEIMLEITUNG

- 8.1 Sie setzt sich zusammen aus:
- dem leitenden Personal
- dem Verwalter.
- 8.2 Der Vorstand ist besorgt, dass für das Führungskader wie auch für den Verwalter ein aktualisiertes Pflichtenheft vorliegt.

9. KONTROLLSTELLE

- 9.1 Die Generalversammlung wählt in die Kontrollstelle zwei Mitglieder sowie ein Mitglied als Ersatzmann für die Dauer von vier Jahren. Gesamte Amtsdauer höchstens 12 Jahre.
- 9.2 Sie haben alle Jahresrechnungen aufgrund der Belege, Ausweise und Protokolle zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag zu unterbreiten.
- 9.3 Sie sind überdies berechtigt, eine Zwischenrevision der Barbestände, der Bank- und Postscheckguthaben nach vorheriger Anzeige an die Rechnungsführer vorzunehmen.

10. RECHNUNGSABSCHLUSS

- 10.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf Ende des Kalenderjahres.
- 10.2 Der bis spätestens Mitte März zu erstellende Jahresabschluss ist mit der Buchhaltung, den Belegen und Ausweisen dem Vorstand und der Kontrollstelle zur Verfügung zu halten.

11. DAUER, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

- 11.1 Die Dauer der Gemeinde als privatrechtliche Körperschaft ist unbestimmt.
- 11.2 Die Auflösung kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung beschlossen werden, sofern mindestens zwei Drittel aller Mitglieder erschienen sind und sich eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dafür ausspricht.
- 11.3 Der Vollzug eines solchen Beschlusses muss neutralen Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt worden sind, übertragen werden.
- 11.4 Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist nach Antrag des Vorstandes und Genehmigung durch die Generalversammlung ausschliesslich zu sozialen oder missionarischen Zwecken zu verwenden.

12. SCHIEDSGERICHT

- 12.1 Allfällige Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen der Gemeinde über die Auslegung und Anwendung dieser Statuten sowie Fragen vermögensrechtlicher Natur werden endgültig durch ein Schiedsgericht erledigt.
- 12.2 Zur Ausübung der Tätigkeit dieses Schiedsgerichtes sind nur auswärtige Mitglieder Schweizerischen ETG-Gemeinden wählbar. Sie werden an einer Generalversammlung gewählt.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 13.1 Diese Statuten werden rechtsgültig durch die Annahme an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. November 1989 und ersetzen diejenigen vom 3. November 1974, welche dadurch ausser Kraft gesetzt sind.

BERN, 22. NOVEMBER 1989

NAMENS DER GENERALVERSAMMLUNG
Präsident Vizepräsident
H. Läubli Fr. E. Humbert